



Stiftungen

Gutes tun trotz Niedrigzins

Eine Gesetzesänderung soll bewirken, dass auch Wohltäter mit geringem Kapitalgrundstock weiter ihren Aktivitäten nachgehen können – es muss ja nicht für ewig sein.

09.03.2021

Von MICHAEL GABEL

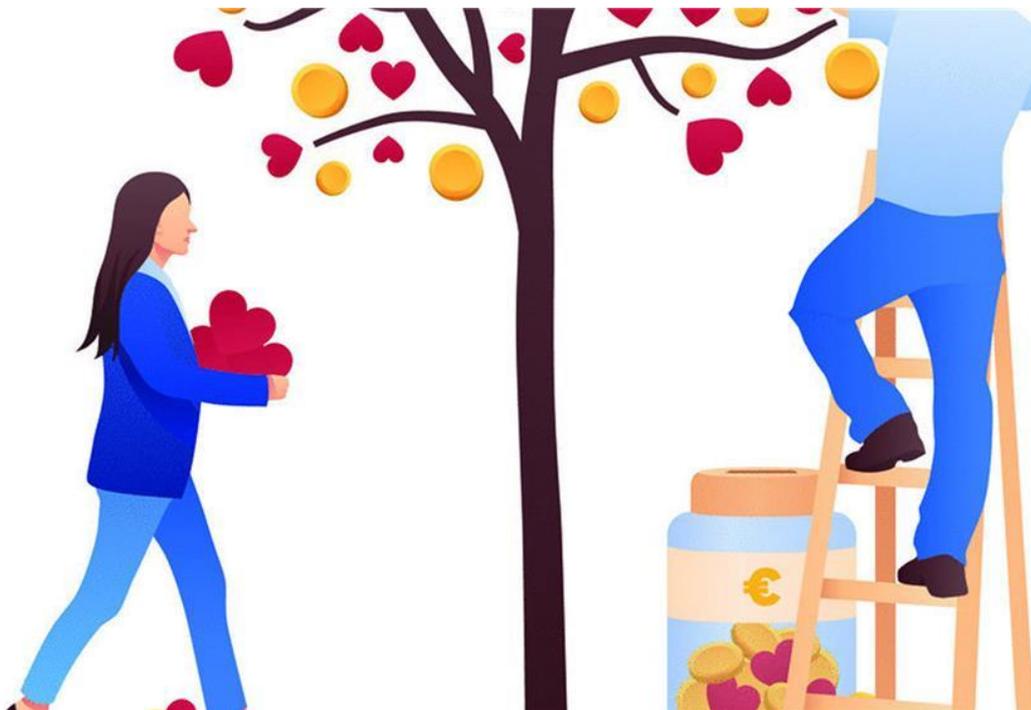


Foto: Illustration: ©V3rc4/[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Berlin. Ohne die Oberfrankenstiftung geht kaum etwas in der Region. Fehlen etwa für die Sanierung eines historischen Kellers noch ein paar tausend Euro, dann springt die Stiftung ein. Sie unterstützt die Erforschung von Wasserstoff an der Uni Bayreuth und vergibt Preise – für Denkmalschutz, Kultur und Soziales. 25 Millionen Euro fließen so pro Jahr in die Region. Doch wegen der niedrigen und teils negativen Zinsen hatte die Stiftung selbst eine zeitlang Probleme. Das über Jahrzehnte angewachsene Vermögen von rund 700 Millionen Euro drohte zu schrumpfen. Da aber laut gesetzlicher Vorschrift nur die Erträge eingesetzt werden dürfen und nicht das Vermögen selbst, war die Stiftung gezwungen umzuschichten. Inzwischen stecken 60 Prozent des Kapitals in Aktien.

Müssen sich Stiftungen jetzt vermehrt auf den riskanten Aktienmarkt begeben, um Gutes zu tun? Stefan Seewald, Geschäftsführer der Oberfrankenstiftung, wiegelt ab. Man habe zwar die „bereits vorhandene Anlagequote weiter erhöht“, sagt er dieser Zeitung. Aber man gehe dabei keine Wagnisse ein. Anderen Stiftungen bereitet die seit mehr als zehn Jahren andauernde Niedrigzinsphase mehr Schwierigkeiten. Das ist ein Grund dafür, dass die Bundesregierung das Stiftungsrecht ändern will: Die eigentlich für die Ewigkeit vorgesehenen Stiftungen sollen das Recht bekommen, sich nachträglich in eine Verbrauchsstiftung umwandeln zu können. Das bedeutet: Ihr Vermögen kann Schritt für Schritt aufgebraucht werden, bis die Stiftung irgendwann aufgelöst wird. Zwar sind solche Verbrauchsstiftungen schon seit 2013 zulässig, aber nur, wenn sie ausdrücklich als solche gegründet werden. Voraussichtlich noch vor der Sommerpause kommt der Gesetzentwurf in den Bundestag.

Gemeinnützige Stiftungen leisten weltweit Unermessliches – etwa indem sie Hunger und Armut bekämpfen, die Wissenschaft voranbringen und künstlerische Höchstleistungen ermöglichen. Weltweit an der Spitze der Stifterangliste steht Amazon-Gründer Jeff Bezos, der sich im vergangenen Jahr verpflichtete, zehn Milliarden Dollar (8,4 Milliarden Euro) in den Klimaschutz zu stecken. Seine Ex-Frau MacKenzie Scott liegt mit 5,7 Milliarden Dollar (4,8 Milliarden Euro) für Sozialprojekte direkt dahinter. In Deutschland steht auf Platz eins die Else Kröner-Fresenius-Stiftung mit einem Vermögen von 6,2 Milliarden Euro; sie bezieht ihre Einkünfte aus Dividenden des Gesundheitskonzerns Fresenius und fördert medizinisch-humanitäre Projekte. Dahinter folgt die Robert-Bosch-Stiftung mit einem Vermögen von 5,3 Milliarden Euro und den Förderschwerpunkten Gesundheit und Bildung.

Dass die meisten Stiftungsvermögen aus Unternehmensgewinnen stammen, führt immer wieder zur Grundsatzkritik am Stiftungswesen. So muss sich die vom Medienunternehmer Reinhard Mohn gegründete Bertelsmann-Stiftung oft vorhalten lassen, dass ihre Studienergebnisse etwa zu Bildungsthemen zu wirtschaftsnah ausfallen. Zudem wird bemängelt, dass der Staat privates Engagement zum Vorwand nimmt, um sich selbst aus der Finanzierung zurückzuziehen.

Ein Beispiel für eine Stiftung, die dort hilft, wo der Staat das nicht kann oder will, ist die 2018 gegründete M&M Theisen-Stiftung aus München. Mit jährlich etwa 40 000 Euro fördert sie unter anderem Schulen in Myanmar und Südafrika. Das Besondere: Es handelt sich um eine Verbrauchsstiftung, deren Vermögen nach 25 Jahren aufgebraucht sein soll. Die nun geplante Möglichkeit, Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen umzuwandeln, bewerten die Stifter Manuel und Martin Theisen positiv. Die Änderung sei vor allem „hilfreich für viele Stiftungen, die keine Erträge, aber noch ein hohes verfügbares Grundstockvermögen haben“, teilen sie mit. Gerade in der Niedrigzinsphase sei es wichtig, dass neue Möglichkeiten für den Umgang mit dem Geld geschaffen würden. „Denn wenn eine Stiftung zum Beispiel keine Mietshäuser oder Aktien hat, bleibt sie ertraglos und damit handlungsunfähig.“

Verhaltenes Lob für die Gesetzesinitiative kommt auch von der Opposition im Bundestag. Die Grünen-Bundestagsabgeordnete Manuela Rottmann sieht „positive Ansätze“, bemängelt aber, dass der Entwurf „unnötig kompliziert“ sei.

Vorbehaltlos unterstützt wird der Plan dagegen vom Stiftungsrechtsexperten Rainer Hüttemann. Der Professor für Steuerrecht an der Universität Bonn sieht in der Änderung vor

allein eine Hilfe für kleine Stiftungen mit einem Vermögen von wenigen 100 000 Euro, die etwa die Hälfte aller Stiftungen ausmachen. Ohne die Möglichkeit, auch Teile des Vermögens einzusetzen, seien „viele dieser Stiftungen wegen der niedrigen Zinsen nicht mehr in der Lage, ihre Zwecke zu verfolgen“, sagt Hüttemann. Dies gelte insbesondere, wenn die Stifter verstorben sind und die Stiftungen nicht mehr mit Zuwendungen Dritter rechnen können. Auch er sieht in den Negativzinsen ein Problem. Schließlich sei „nicht jeder ein Bill Gates“.

(Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Mehrfachnennung möglich)

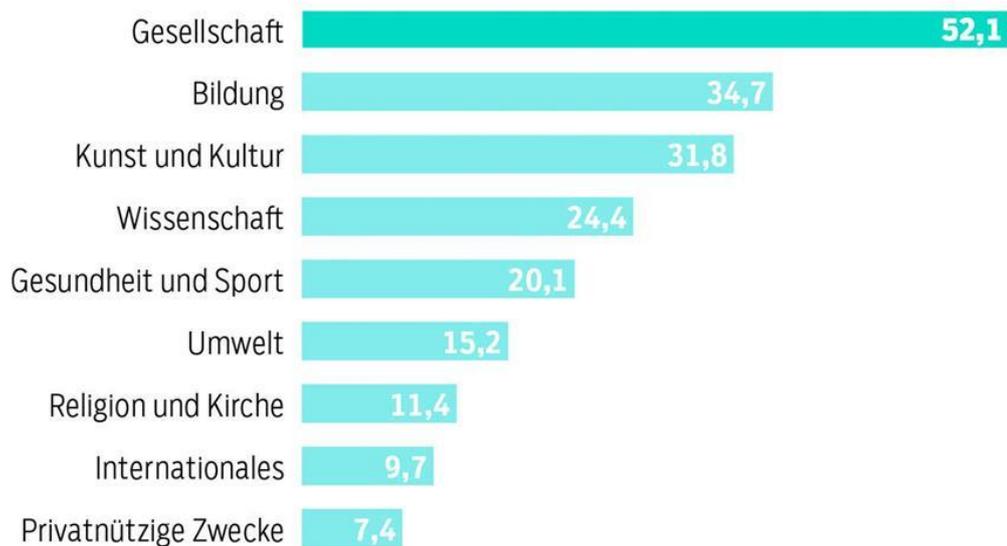


Foto: Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen

zuletzt aktualisiert: 9. März 2021, 06:00 Uhr